

1. Anerkennung der Bedingungen

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung und Warenannahme als anerkannt gelten. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall abgeändert sind. Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht widersprechen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebote und Preise

Alle unsere Angebote und Preise erfolgen freibleibend und gelten von uns erst durch Auftragsbestätigung oder Rechnungsstellung als angenommen und bestätigt.

3. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betriebe oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen sofort nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Schecks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an.

Zahlungen gelten erst als an dem Tage geleistet, an welchem der Verkäufer über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Zurückhaltung bei Zahlungen oder Aufrechnung seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen zu entrichten. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung oder Dienstleistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig. Wir können für die noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens des Käufers.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit der Forderung des Verkäufers ein ohne dass es einer Mahnung bedarf.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an unseren Lieferungen geht erst nach Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung auf den Käufer über, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Zt. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehendem Absatz auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist berechtigt, Forderung aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben:

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer die Liefergegenstände gegen Feuer- und Wasserschaden zum vollen Wert zu versichern. Soweit im Ausland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Käufer verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

6. Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers

Werden uns nach Vertragsabschluss über die Kreditwürdigkeit des Bestellers ungünstige Umstände bekannt oder werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Vorkasse zu verlangen.

7. Mängelrügen

Der Käufer (Besteller) hat die Ware nach Empfang zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unmittelbar nach dem Wareneingang schriftlich uns gegenüber zu rügen. Nachweislich fehlerhafte Waren werden gegen Gutschrift des Rechnungsbetrages zurückgenommen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung jedweder Folgeschäden, stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, dass eine grobfahrlässige Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unserer Firma vorliegt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährleistungen.

8. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers und sonstiger Dritter, die mit der Leistung bzw. den Waren des Verkäufers in irgendeiner Weise in Beziehung kommen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körper- und Gesundheitsschaden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen gilt für beide Teile 88662 Überlingen als vereinbart. Wir sind auch berechtigt, unsere Ansprüche bei anderen Gerichten geltend zu machen. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

10. Schlussbestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen gelten die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen. Alle übrigen Bedingungen bleiben davon unberührt und unverbindlich. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen, falls die Bedingungen ergänzungsbedürftig sein sollten.